

Entscheid.-Sammg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 425/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nissim S. [REDACTED],
[REDACTED] Str. [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Oertner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht, dessen Urteil in RnW 1978, 127 veröffentlicht ist, vermag nicht festzustellen, daß es sich bei der Internierung des jüdischen Klägers von Mai 1942 bis Februar 1943 in dem Lager Glado in Libyen um eine deutsche oder deutsch veranlaßte Verfolgungsmaßnahme gehandelt habe. Diese tatrichterliche Beurteilung führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision.

Die Ansicht der Beschwerde, der Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG sei gegeben, weil der Bundesgerichtshof gerade in einem Italienfall die deutsche Veranlassung bejaht habe (BGH RnW 1960, 209), ist unrichtig. In jenem Urteil hat der Bundesgerichtshof vielmehr ausgesprochen, ob eine Veranlassung im Sinne des § 43 BGG vorliege, sei eine tatsächliche Frage, deren Entscheidung allein dem Tatsachenrichter obliege und deren Beantwortung durch das Berufungsgericht nach § 361 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend sei. Ebenso hat der Senat mit Beschluß vom 23. Mai 1978 - IX ZB 613/78 - entschieden.

- 3 -

25

Die Angriffe der Beschwerde gelten in Wahrheit dem Verfahren des Tatrichters und dem Ergebnis der Beweisaufnahme, das mit den Beurteilungen in den Entscheidungen LG Köln RzW 1974, 253 und OLG Koblenz RzW 1973, 138 Nr. 15 weithin übereinstimmt. Sie eröffnen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Mit Beschluß vom 11. April 1978 - IX ZB 400/75 - hat der Senat eine Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes gegen ein Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Berufungsgerichts zurückgewiesen, weil auch die gegenteilige tatrichterliche Beurteilung der Frage nach der deutschen Veranlassung für die Inhaftierungen libyscher Juden die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt. Unterschiedliche Ergebnisse bei der tatrichterlichen Würdigung schwierig aufzuhellender zeitgeschichtlicher Vorgänge kann das Revisionsgericht nicht verhindern, solange das Auseinandergehen der Beurteilungen nicht auf unrichtig gewählten rechtlichen Ausgangspunkten beruht. Das aber ist hier nicht der Fall. Deshalb kommt eine Zulassung der Revision auch nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG nicht in Betracht.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS